Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1228

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission für

a) eine Verordnung zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, die die Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt festlegt,

b) eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

— Drucksache IV/998 —

A. Bericht des Abgeordneten Varelmann

Die Vorschläge der Kommission sind dem Bundestag von der Bundesregierung am 16. Februar 1963 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG und der EAG vom 27. Juli 1957 zur Kenntnisnahme übersandt worden.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — die Vorlage am 1. März 1963 dem Ausschuß für Arbeit überwiesen und den 17. Mai 1963 als Frist zur Berichterstattung an das Plenum gesetzt.

Die Vorschläge der EWG-Kommission beruhen auf Artikel 48 und 49 des EWG-Vertrages. Nach Artikel 48 des Vertrages sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens bis zum Ende der Übergangszeit (1970) innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen. Nach Artikel 49 ist der Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in Form von Verordnungen und Richtlinien Maßnahmen zur fortschreitenden Herstellung der Freizügigkeit zu treffen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Rat bereits die Verordnung Nr. 15 vom 16. August 1961 und die Richtlinie gleichen Datums erlassen, die die ersten Maßnahmen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft betreffen.

Die neuen Vorschläge sind von der Kommission in Durchführung des Artikels 49 des EWG-Vertrages und des Artikels 52 der Verordnung Nr. 15 dem Rat vorgelegt worden. Sie betreffen die Maßnahmen, die für den im Grundsatz am 1. September 1963 beginnenden zweiten Abschnitt von der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind.

Die Kommission hat ihre Vorschläge weitgehend an die Verordnung Nr. 15 und die dazu ergangene Richtlinie angelehnt. Insgesamt gesehen führen sie zu einer Erweiterung der Freizügigkeitsrechte der Wanderarbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten.

Der Verordnungsentwurf behandelt

im Ersten Teil
Aufnahme und Beschäftigung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie die Grundsätze

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ihrer Gleichbehandlung und die anzulegenden Anwendungsmaßstäbe;

im Zweiten Teil

Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen durch die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten sowie die Tätigkeit des Europäischen Koordinierungsbüros und der Kommission;

im Dritten Teil

Einrichtungen zur Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer (Beratender und Technischer Ausschuß).

Der Entwurf der Richtlinie enthält fremdenpolizeiliche Bestimmungen und Verfahrensvorschriften.

Der Ausschuß befaßte sich am 26. April 1963 mit den Vorschlägen der Kommission. Er gelangte zu der übereinstimmenden Auffassung, daß gegen einige Artikel Bedenken bestehen. Die hierzu erarbeiteten Anregungen für die Behandlung der Vorschläge durch die Bundesregierung im Rat stimmen weitgehend mit denen des Bundesrates vom 5. April 1963 überein. Die Anregungen sind in dem Ausschußantrag enthalten.

Zur Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Vorschläge wird noch auf folgendes verwiesen:

Am 31. März 1963 stammten von den 729 489 ausländischen Arbeitskräften in der Bundesrepublik Deutschland allein 255 444 aus Italien. Der größte Teil der ausländischen Arbeitskräfte außerhalb der EWG kam vornehmlich aus den Ländern Spanien, Griechenland und der Türkei, insgesamt 224 446 Arbeitskräfte aus diesen drei Ländern.

Von den ausländischen Arbeitskräften arbeiteten am 31. Januar 1963 etwa 225 000 in der eisen- und metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, 166 000 im übrigen verarbeitenden Gewerbe, 116 000 in der Bauindustrie und die übrigen in den sonstigen Wirtschaftszweigen. Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland, wie Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, vereinigen auf sich einen besonders hohen Anteil an ausländischen Arbeitskräften, wobei in einigen Großbetrieben die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte teilweise schon recht erheblich ist.

Bonn, den 7. Mai 1963

Varelmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. die Vorschläge der Kommission — Drucksache IV/998 — zur Kenntnis zu nehmen;

II. die Bundesregierung zu bitten, ihren Vertretern im Rat von folgenden Anregungen des Bundestages Kenntnis zu geben:

1. Zu Artikel 1

   Die Rechte aus der Freizügigkeitsverordnung sollten nur über 18 Jahre alte Arbeitskräfte in Anspruch nehmen können.

   Es sollte zu Artikel 1 geklärt werden, ob eine Verpflichtung zur Erteilung der Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitskräfte auch in den Fällen besteht, in denen Arbeitskräfte aus anderen Mitgliedstaaten herangezogen wurden, um infolge eines Streiks frei gewordene Arbeitsplätze zu besetzen.

2. Zu Artikel 2

   Die 2-Wochen-Frist erscheint zu gering. Die in Artikel 1 der VO Nr. 15 festgelegte Frist von drei Wochen sollte vorerst beibehalten werden.

3. Zu Artikel 9

   Die Fristen der VO Nr. 15 sollten um nicht mehr als je ein Jahr verkürzt werden, da wegen der Umstellungsschwierigkeiten der Wirtschaft der Mitgliedstaaten auf den Gemeinsamen Markt eine zu starke Beschleunigung noch nicht vertretbar erscheint.

4. Zu Artikel 11

   Der Bundestag erinnert an seine Entschließung vom 1. Februar 1961 betr. Artikel 8 der Vorschläge der EWG-Kommission für eine erste Verordnung und Richtlinie über die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft. Das hier geforderte Gleichbehandlungsgebot in bezug auf die Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer sollte zunächst mit der Forderung gekoppelt werden, daß in allen Mitgliedstaaten gleichwertige betriebliche Vertretungen der Arbeitnehmer geschaffen werden.

5. Zu Artikel 18

   Satz 2 des Artikels ist zu streichen, da der EWG-Vertrag für diese Bestimmung keine Rechtsgrundlage enthält.

6. Zu Artikel 14

   Der Bundestag schlägt der Bundesregierung vor, keiner Erweiterung des Artikels 11 der Verordnung Nr. 15 zuzustimmen. Es würden damit Verpflichtungen übernommen, die bei der nach wie vor vorhandenen Wohnungsnot, bei dem vielfach noch nicht ausreichenden Stand der Krankenhausversorgung, bei der überwiegend nicht ausreichenden Zahl der Altersheimplätze und anderer sozialer Einrichtungen mangels materieller Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

7. Zu Artikel 33

   Es muß klargestellt werden, daß durch den Buchstaben d keine Verpflichtungen auf dem Gebiet des allgemeinen und Berufsschulwesens begründet werden.

8. Zu Artikel 48

   Schon in seiner Entschließung vom 1. Februar 1961 hat der Bundestag darauf hingewiesen, daß der Grundsatz eines Vorrangs der Arbeitskräfte aus Mitgliedstaaten gegenüber Arbeitskräften aus dritten Staaten sowohl rechtlichen als auch sachlichen Bedenken begegnet. Mit Rücksicht darauf, daß die Bundesrepublik aus den anderen EWG-Staaten, d. h. praktisch insbesondere aus Italien, nicht genügend Arbeitskräfte bekommen kann, muß sie darauf Wert legen, nicht an eine Frist gebundene Rückgriffsmöglichkeiten auf Arbeitskräfte aus Drittländern zu behalten. Von einer Vorschrift des Inhalts des Artikels 48 sollte daher abgesehen werden.

Bonn, den 7. Mai 1963

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann — Vorsitzender

Varelmann — Berichterstatter